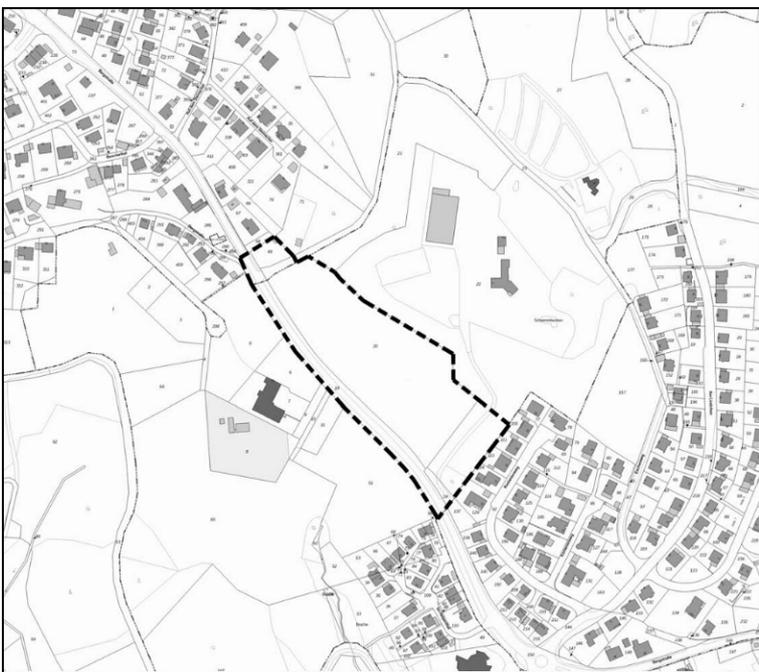


17. März 2020

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

zum Bebauungsplan 109 „Auf der Brache“



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege (FH) Ilona Haacken

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 1 |
| 1.1 | Ausgangssituation..... | 1 |
| 1.2 | Anlass für die Artenschutzprüfung | 2 |
| 1.3 | Umfang der Artenschutzprüfung..... | 2 |
| 2 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| 3 | METHODIK UND DATENGRUNDLAGE | 4 |
| 4 | VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS | 5 |
| 4.1 | Feststellung der Lebensraumtypen..... | 5 |
| 4.2 | Feststellung der planungsrelevanten Arten | 6 |
| 4.3 | Auswertung ergänzender Daten | 7 |
| 4.3.1 | Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes.... | 7 |
| 4.3.2 | Landschaftsplan | 8 |
| 4.3.3 | Nachweis planungsrelevanter Arten | 9 |
| 5 | POTENZIAL-ANALYSE | 10 |
| 5.1 | Lebensraumtypen..... | 10 |
| 5.2 | Fortpflanzungs- und Ruhestätten..... | 12 |
| 5.3 | Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten..... | 13 |
| 6 | WIRKFAKTOREN-ANALYSE | 15 |
| 7 | PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE | 16 |
| 7.1 | Tötung von Individuen | 16 |
| 7.2 | Störung von Individuen..... | 16 |
| 7.3 | Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten..... | 16 |
| 7.4 | Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte..... | 17 |
| 8 | VERMEIDUNGSMASSNAHMEN | 18 |
| 8.1 | Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen) | 18 |
| 8.1.1 | Reduzierung von Gehölzrodungen auf das unbedingt notwendige Maß | 18 |
| 8.1.2 | Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten | 18 |
| 8.1.3 | Vermeidung / Minderung von Lichtimmissionen | 18 |
| 8.2 | Besondere Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen zur Genehmigung) | 19 |
| 8.2.1 | Bauzeitenbeschränkung | 19 |
| 8.2.2 | Ökologische Baubegleitung | 19 |
| 9 | ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT | 20 |
| | LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS | 21 |

Abbildungen:

| | | |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| Foto | Geltungsbereich B-Plan 109 | Titelbild |
| Abb. 1 | Städtebauliches Konzept | 1 |
| Abb. 2 | Luftbild | 5 |
| Abb. 3 | Karte der schutzwürdigen Biotop | 7 |
| Abb. 4 | Landschaftsplan | 8 |
| Abb. 5-8 | Fotos | 10-12 |

Tabellen:

| | | |
|--------|---|---|
| Tab. 1 | Planungsrelevante Arten 2. Quadrant MTB 4909 Kürten | 6 |
|--------|---|---|

ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Die Erschließungsgesellschaft mbH der Gemeinde Kürten beabsichtigt auf ca. 2,81 ha einer überwiegend als Weidelang genutzten Fläche nordöstlich entlang der Bergstraße (K 30) zwischen den Ortsteilen Kürten und Busch ein Wohngebiet zu entwickeln. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 109 „Auf der Brache“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden mit dem Ziel, einen Beitrag zur Befriedigung des stetig steigenden Bedarfs an Wohnflächen zu leisten.



Abb. 1 Städtebauliches Konzept zum B-Plan 109 (H+B Stadtplanung, Stand 02.03.2020 – Verkleinerung ohne Maßstab)

Am nordwestlichen sowie am südöstlichen Ende innerhalb des langgestreckten Geltungsbereichs des Plangebietes befinden sich private Gartenflächen, für die keine Bebauung vorgesehen ist. Der Geltungsbereich enthält auch die Straßenflächen der K 30, um dort erforderliche Baumaßnahmen zur Anbindung des Plangebietes vorzubereiten.

1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden.

1.3 Umfang der Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Für die Stufe 1 als Potenzialabschätzung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen 109 „Auf der Brache“ planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein könnten und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden. Das Ergebnis wird in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASP 1) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016, Kap. 2.7.3).

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen **Artenspektrum** (s. Kap. 4) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 5 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUV-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFOS abgefragt. Ebenso erfolgte eine Anfrage bei der Gemeinde Kürten (Stabsstelle Gemeindeentwicklung und Umwelt) über Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich des B-Plans 109 „Auf der Brache“ sowie dessen unmittelbarer Umgebung. Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Mitte Januar 2020.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 6 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die **Prüfung des Verbotstatbestandes** gem. § 44 BNatSchG in Kap. 7.

Die in Kap. 8 beschriebenen Empfehlungen projektbezogener **Maßnahmen** dienen allgemein der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein **artenschutzrechtliches Fazit** in Kap. 9.

4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

4.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (MTB 4909 Kürten, 2. Quadrant), die naturräumliche Zugehörigkeit (kontinentaler Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.

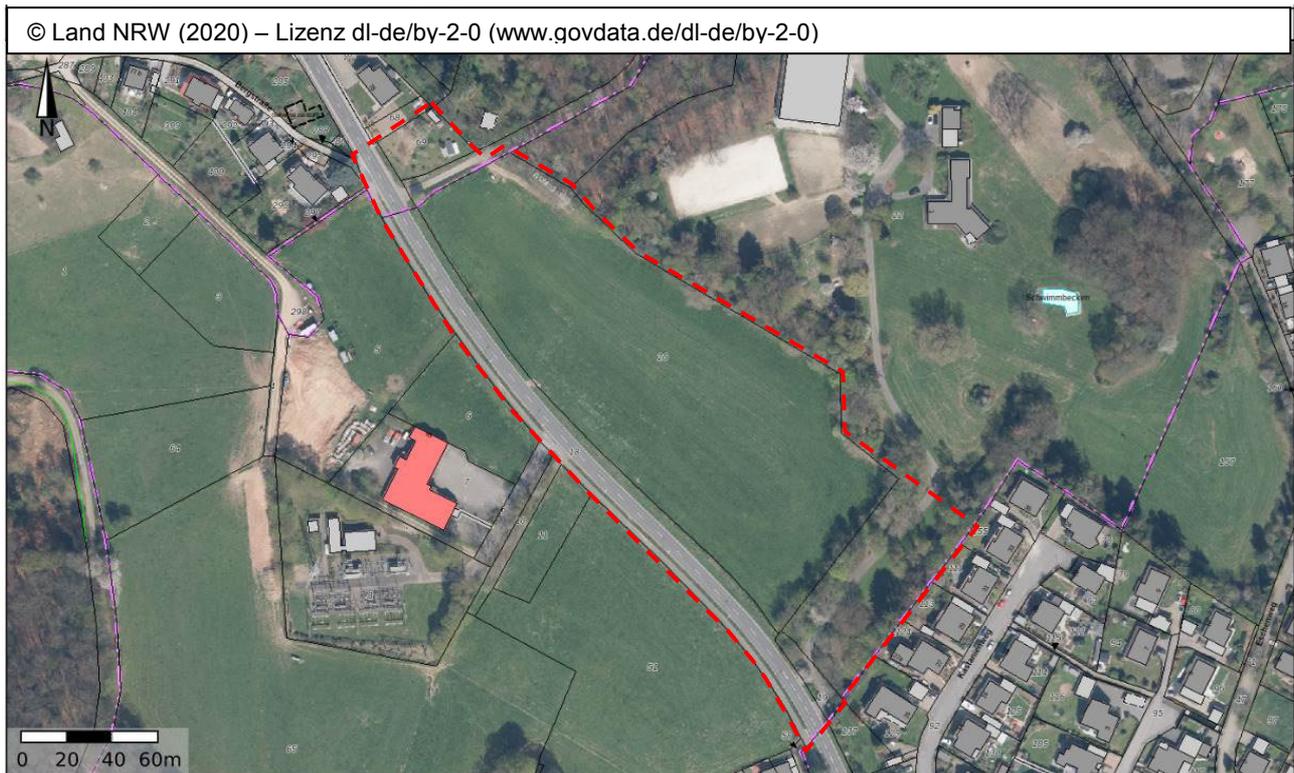


Abb. 2 Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans 109 „Auf der Brache“

Der Untersuchungsraum entspricht dem Eingriffsbereich, der durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen wird. Berücksichtigt werden auch die unmittelbar angrenzenden Biotopflächen.

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden die folgenden planungsrelevanten Lebensraumtypen berücksichtigt:

- Fettwiesen und –weiden (Grünlandfläche im Plangebiet)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Garten kleinflächig, im Plangebiet)
- Gebäude (Wohngrundstück mit Nebengebäuden im Plangebiet)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (Gehölzstrukturen, Straßenbegleitgrün)
- Laubwälder mittlerer Standorte (Wald angrenzend an Plangebiet)
- Säume, Hochstaudenfluren (Seitenstreifen und Böschungen am Straßen- und Wegesrand)

4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lrt/49092>

Tab. 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4909 (2. Quadrant) Kürten

| Art - Name: | | Status (Nachweis 'Brutvor- kommen'...) | Erhaltungszustand in NRW (KON) | Lebensraumtypen der potentiell betroffenen Biotope im Geltungsbereich des B-Plan 109 "Auf der Brache" sowie der angrenzenden Flächen)* | | | | | |
|-------------------------|----------------|--|-----------------------------------|---|------------|------|--------------|--------|-------|
| wissensch. | deutsch | | | LauW | KIGehoel | Saeu | Gaert | Gebaeu | FettW |
| Vögel | | | | | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | (FoRu), Na | | Na | | (Na) |
| Accipiter nisus | Sperber | ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | (FoRu), Na | Na | Na | | (Na) |
| Alauda arvensis | Feldlerche | ab 2000 vorhanden | U- | | | FoRu | | | FoRu! |
| Alcedo atthis | Eisvogel | ab 2000 vorhanden | G | | | | (Na) | | |
| Asio otus | Waldohreule | ab 2000 vorhanden | U | Na | Na | (Na) | Na | | (Na) |
| Buteo buteo | Mäusebussard | ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | (FoRu) | (Na) | | | Na |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | ab 2000 vorhanden | unbek. | | FoRu | Na | (FoRu), (Na) | | |
| Ciconia nigra | Schwarzstorch | ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | | | | | |
| Cuculus canorus | Kuckuck | ab 2000 vorhanden | U- | (Na) | Na | | (Na) | | (Na) |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | ab 2000 vorhanden | U | | | (Na) | Na | FoRu! | (Na) |
| Dryobates minor | Kleinspecht | ab 2000 vorhanden | G | Na | Na | | Na | | (Na) |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | ab 2000 vorhanden | G | Na | (Na) | Na | | | (Na) |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | ab 2000 vorhanden | G | | (FoRu) | Na | Na | FoRu! | Na |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | ab 2000 vorhanden | U- | | (Na) | (Na) | Na | FoRu! | Na |
| Lanius collurio | Neuntöter | ab 2000 vorhanden | G- | | FoRu! | Na | | | (Na) |
| Milvus milvus | Rotmilan | ab 2000 vorhanden | U | (FoRu) | (FoRu) | (Na) | | | Na |
| Passer montanus | Feldsperling | ab 2000 vorhanden | U | (Na) | (Na) | Na | Na | FoRu | Na |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | ab 2000 vorhanden | U | Na | Na | Na | | | (Na) |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | ab 2000 vorhanden | G | FoRu! | | | | | |
| Picus canus | Grauspecht | ab 2000 vorhanden | U- | Na | | Na | | | (Na) |
| Scolopax rusticola | Waldschnefpe | ab 2000 vorhanden | G | FoRu! | (FoRu) | | | | |
| Serinus serinus | Girlitz | ab 2000 vorhanden | unbek. | | | Na | FoRu!, Na | | |
| Strix aluco | Waldkauz | ab 2000 vorhanden | G | Na | Na | Na | Na | FoRu! | (Na) |
| Sturnus vulgaris | Star | ab 2000 vorhanden | unbek. | | | Na | Na | FoRu | Na |
| Tyto alba | Schleiereule | ab 2000 vorhanden | G | | Na | Na | Na | FoRu! | Na |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | ab 2000 vorhanden | S | | | | | | FoRu |

)* Lebensraumtypen:

- LauW/mitt** Laubwälder mittlerer Standorte
- KIGehoel** Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Saeu** Säume, Hochstaudenfluren
- Gaert** Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebaeu** Gebäude
- FettW** Fettwiesen und -weiden

Erklärungen:

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Zeichen:

- Erhaltungszustand**
- S** (rot) schlecht
- U** (gelb) unzureichend
- G** (grün) günstig

4.3 Auswertung ergänzender Daten

4.3.1 Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Großflächig betrachtet befindet sich der Geltungsbereich des B-Plans 109 „Auf der Brache“ im **Naturpark Bergisches Land** (LANUV-Objektkennung NTP-002). Es handelt sich dabei um eine typische Mittelgebirgslandschaft mit charakteristischen, von bewaldeten und von Grünlandflächen geprägten Hügeln und Wiesentälern.

In der Nähe des Bebauungsplangebietes befinden sich **zwei Naturschutzgebiete**. Dabei handelt es sich um das **NSG Kalsbachtal** (LANUV-Objektkennung GL-013), dessen Fläche im Südwesten auf bis ca. 200 m heranreicht. Das **NSG Altenbachtal** (LANUV-Objektkennung GL-011) befindet sich östlich in einer Entfernung ab ca. 400 m (s. *Abb. 4*).

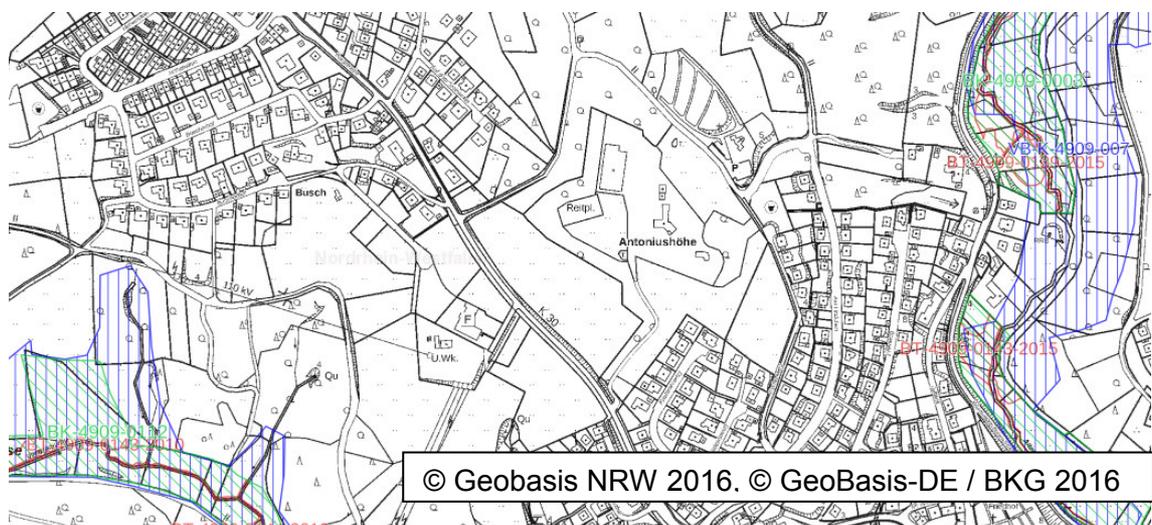
Innerhalb der beiden Naturschutzgebiete befinden sich gemäß § 30 BNatSchG bzw. LNatschG **Gesetzlich geschützte Biotope (GBT)**. Im NSG Kalsbachtal liegt das geschützte Biotop mit der LANUV-Objektkennung **BT-4909-0145-2010**, Im NSG Altenbachtal ist das geschützte Biotop mit der LANUV-Objektkennung **BT-4909-0139-2015** vorhanden (s. *Abb. 3*). Die Flächen zeichnen sich durch Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen aus.

Innerhalb der 300m-Schutzzone befindet sich **kein FFH-Gebiet**. Das nächste befindet sich nordwestlich erst in ca. 6 km Entfernung auf dem Stadtgebiet von Wermelskirchen.

Biotopkataster NRW

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen des Biotopkatasters NRW und es grenzen **keine Biotopkatasterflächen** direkt daran an (s. *Abb. 3*).

Die nächsten Biotopkatasterflächen liegen in den zuvor beschriebenen Naturschutzgebieten. Der im Biotopkataster verzeichneten **Biotop „NSG Kalsbachtal“** (LANUV-Objektkennung BK-4909-0112) umfasst den südwestlich vom Plangebiet gelegenen oberen Teil des Kalsbachtals zwischen der gleichnamigen Ortschaft im Nordwesten und der Homermühle im Süden. Im Osten im Talzug jenseits der nächstliegenden Bebauung befindet sich der **Biotop „NSG Altenbachtal“** (LANUV-Objektkennung BK-4909-0003).



© Geobasis NRW 2016. © GeoBasis-DE / BKG 2016

Abb. 3 Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit Biotopverbundflächen (blau), Biotopkatasterfläche (grün) und Gesetzlich geschützte Biotope (braun)

Biotopverbund

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 109 „Auf der Brache“ hat keinen direkten Bezug zu Biotopverbundflächen, die sich erst im Zuge der Naturschutzgebiete „Kalsbachtal“ im Südwesten und „Altenbachtal“ im Osten (s. o.) erstrecken.

Dabei handelt es sich einerseits um die Biotopverbundflächen „**Hommer Mühlenbachtal**“ (LANUV-Objektkennung VB-K_4909-010) sowie das „**Altenbachtal**“ (LANUV-Objektkennung VB-K-4909-007), beide mit herausragender Bedeutung (s. Abb. 3).

Nach Auskunft der Unteren Jagd- und Fischereibehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises besteht jedoch keine besondere Bedeutung der Fläche für den Wechsel jagdbaren Wildes. Eine Berücksichtigung einer Funktion als Wildwechselfreifläche im Bebauungsplan wird daher nicht für erforderlich gehalten. Außerdem ist eine besondere Funktion für den Biotopverbund nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises ebenfalls nicht bekannt.

4.3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Rheinisch Bergischen Kreises. Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet L 2.2-4 „Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld“ festgesetzt. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume.

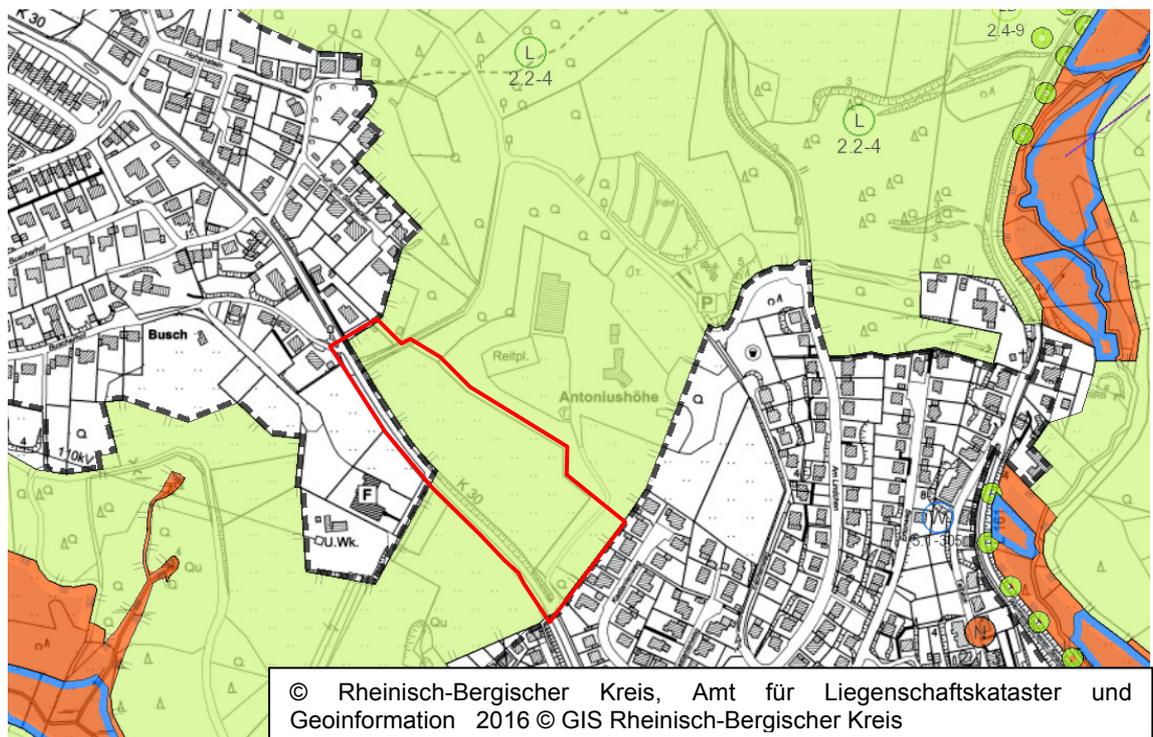


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Kürten“ mit Kennzeichnung der Lage des Bebauungsplangebietes

Im Einzelnen werden die folgenden Schutzzwecke festgesetzt.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Hohlwege, Streuobstbestände und Pflegemaßnahmen) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiver Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbundfläche (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3,4 BNatSchG).

4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten

LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet - über die erfolgten Ortsbegehungen hinaus - sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach liegen für den geplanten Baubereich keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Ortsbegehung

Fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung ist die Geländebegehung, die Mitte Januar 2020 stattfand. Sie dient der Einschätzung des Planungsraumes hinsichtlich seiner faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden relevanten Arten.

Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen im Plangebiet und auf den direkt angrenzenden Flächen zur Feststellung der betroffenen Lebensraumtypen (s. Kap. 4.1).

In Hinsicht auf das Vorkommen von Tierarten konnten bei der erfolgten Ortsbegehung des Plangebietes, die um die Mittagszeit stattfand, keine für die Planung relevanten Tierarten ausgemacht werden. Gesichtet bzw. durch Verhören festgestellt wurden lediglich häufige „Allerwelts-Vogelarten“ wie Kohlmeise (*Parus major*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Beim Überflug wurde in weiterer Entfernung ein nicht zu identifizierendes Individuum einer Falkenart (*Falco spec.*) beobachtet.

Eine systematische faunistische Bestandsaufnahme, die über die Ortsbegehung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzvorprüfung hinaus geht, ist nicht erfolgt.

5 POTENZIAL-ANALYSE

Fachliche Grundlage der Potenzial-Analyse für eine überschlägige Wirkungsprognose der Planungsauswirkungen ist die oben genannte Geländebegehung in Verbindung mit einer Luftbildauswertung. Die Ergebnisse dienen der Einschätzung der Bedeutung der geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen zur Feststellung der betroffenen **Lebensraumtypen** (s. auch Kap. 4.1) mit ihrem allgemeinen Lebensraumpotenzial sowie der in den Lebensraumtypen vorhandenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Einzelstrukturen) für die planungsrelevanten Tierarten.

Planungsrelevant aufgrund des Lebensraumpotentials sind *ausschließlich Vogelarten* (s. auch Tab. 1).

Abschließend erfolgt im Abgleich des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das Vorkommen der zuvor in Kap. 4 ermittelten Arten eine zusammenfassende **Wirkungsprognose der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten**.

5.1 Lebensraumtypen

Die näher untersuchten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 109 „Auf der Brache“ werden überwiegend von einer zuletzt als Pferdeweide genutzten Grünlandfläche gebildet. Dabei handelt es sich um eine insgesamt artenarme, nährstoffreiche Fettwiese (mit Charakterarten Weidelgras, Weißklee, Stumpfblättriger Ampfer). Im Nordwesten sowie im Südosten befindet sich jeweils ein Wohngrundstück mit Gartenflächen.



Abb. 5 *Blick auf die nördliche Ecke des Plangebietes mit Gartenfläche und Waldparzelle*

Zwischen dem Grundstück im Nordwesten mit Garten und kleineren Gebäuden (Stall bzw. Schuppen u.a. zur Hühnerhaltung) und Grünlandfläche verläuft hohlwegartig ein asphaltierter Wirtschafts- bzw. Forstweg, der in nordöstlicher Richtung von der Bergstraße abzweigt und in den Wald führt. Über das waldartig mit Bäumen und Gehölzen begrünete Gartengrundstück im Südosten führt eine versiegelte private Zufahrtsstraße zum Wohngrundstück Antoniushöhe 1.

Die südwestliche Grenze des Plangebietes wird vom Verlauf der Bergstraße markiert. Ihr Seitenstreifen weist einen Saum mit Gräser- und Hochstaudenflur sowie teilweise eine jüngere, bis ca. 1,5 m hohe Gehölzpflanzungen (Schlehe, Hasel) auf. Die zum Seitenstreifen gehörende Böschung soll am Rand der geplanten Wohnbebauung erhalten bleiben.



Abb. 6 Bergstraße mit Seitenstreifen und Böschung in nordwestlicher Blickrichtung

An der nördlichen Plangebietsgrenze im näheren Bereich des zuvor genannten Forstweges befindet sich bereits außerhalb des Geltungsbereichs eine Laubwaldfläche. Im Übrigen grenzen im Norden waldartige Gehölzbestände mit einer Breite von ca. 15 bis 30 m außerhalb an die Plangebietsgrenze an. Dabei handelt es sich im Wald überwiegend um mittlere bis stärkere Stiel-Eichen, Hainbuchen und Vogel-Kirschen mit Stammdurchmessern bis ca. 70 cm. Der Gehölzstreifen enthält außerdem Birken, Rot-Eichen, Kiefern sowie einen Strauchsaum mit viel Liguster. Die Bäume ragen mit ihren Kronen meist ca. 5 bis 10 m über die Plangebietsgrenze.



Abb. 7 Nördliche Grenze des Plangebietes mit anschließendem Wald- und Gehölzbestand



Abb. 8 *Blick auf die südöstliche Ecke des Plangebietes mit Verlauf der Bergstraße am rechten Bildrand*

Die sonstigen an das Plangebiet angrenzenden Flächen bestehen meistens aus land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Verlauf der Bergstraße grenzen im Norden bzw. im Süden Siedlungsflächen mit Einfamilienhausbebauung an (s. Luftbild *Abb. 2*).

5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird die komplette Grünlandfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans entfallen. Dabei handelt es sich zunächst um ein potentielles Fortpflanzungshabitat für Offenlandarten.

Bei den im Plangebiet im Nordwesten vorhandenen, ggf. von der Planung betroffenen Gebäuden handelt es sich um kleine Nebengebäude (Schuppen bzw. Stall), die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebewohnende planungsrelevante Vogelarten nicht geeignet sind.

Die im Wirkraum des Bebauungsplangebietes vorkommenden Gehölzbestände am Waldrand und die Gehölzpflanzung auf der Böschung entlang der Bergstraße (K 30) sowie die damit verbundenen Gras- und Hochstaudensäume wiesen keine wiederholt genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten auf.

Der Baumbestand im Wirkungsbereich des Bebauungsplans wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichprobenartig auf das Vorkommen von Lebensstätten geschützter Vogelarten abgesehen (Vogelniststätten, Baumhöhlen).

Direkt betroffen ist an der Einmündung des nördlichen Wirtschaftsweges in die Bergstraße eine jüngere Kirsche mit einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm und einer Höhe von ca. 4 m. Der Baum könnte an diesem Standort aber ggf. auch erhalten werden.

Die mit ihren Kronen in das Plangebiet hineinragenden Bäume des nördlichen Wald- und Gehölzbestandes werden durch die Planung grundsätzlich nicht berührt.

Auf den privaten Grünflächen / Wohnbauflächen im Nordwesten und Südosten ist eine Bebauung im Rahmen des Bebauungsplans 109 „Auf der Brache“ nicht vorgesehen, weshalb der Baumbestand (insbesondere im Südosten) hier nicht untersucht wurde.

Grundsätzlich wurden nur wenige kleinere Baumhöhlen (jüngere, teilweise überwallte Astbruchstellen) gesichtet, die in dieser Hinsicht keine Habitatfunktionen aufweisen.

Wahrscheinlich wiederholt genutzte Niststätten wie z.B. größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste wurden nicht ausgemacht. Innerhalb einer 300-m-Zone um das Plangebiet herum ist nach Auskunft der Gemeinde Kürten auch kein Vorkommen solcher Niststätten, insbesondere Horste des Rotmilans (*Milvus milvus*) bekannt

5.3 Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatansprüchen der planungsrelevanten Arten bzw. (Tier-)gruppen und der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen / Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgeleitet. Im **Ergebnis** wird eine mögliche Betroffenheit durch die Bebauungsplanumsetzung prognostiziert.

Feldvogelarten

Als mögliches Bruthabitat lokaler Populationen der planungsrelevanten Feldvogelarten *Kiebitz* (*Vanellus vanellus*) und *Feldlerche* (*Alauda arvensis*) sind die plangebietsprägenden Grünlandflächen aufgrund der geringen Größe und Reliefierung des Offenlandkomplexes und der Einwirkung von Störungen (Beweidung, Bewirtschaftung, angrenzender Ortsrand, Weg) nach derzeitiger Einschätzung nicht geeignet. Als Begrenzung des Offenlandes wirken die horizontalen Kulissen in Form der an die Weideflächen angrenzenden Gehölze und Waldränder.

Für Offenlandbrüter wie *Feldlerche* und *Kiebitz* sind Meideeffekte bekannt die vermutlich darin begründet liegen, dass diese Arten im näheren Umfeld vertikaler Strukturen mit einem höheren Risiko durch Räuber zu rechnen haben (Effektdistanz bei *Feldlerchen* ca. 120 m). **Das Vorkommen von planungsrelevanten Feldvogelarten ist auszuschließen.** Dieses Ergebnis wird im Übrigen durch langjährige Beobachtungen im Landschaftsraum gestützt.

Gebäudebewohnende Vogelarten

Das Vorkommen von im Messtischblatt aufgeführten Fels- und Nischen bzw. Gebäudebrütern wie *Rauchschnalbe* (*Hirundo rustica*), *Mehlschnalbe* (*Delichon urbica*), *Feldsperling* (*Passer montanus*) sowie den Eulenarten *Schleiereule* (*Typha alba*) und *Waldkauz* (*Strix aluco*) setzt den Bestand geeigneter Gebäude voraus. Da bis auf ungeeignete, bzw. von der Planung nicht betroffene kleinere Nebengebäude (Schuppen, Stall) hier keine geeigneten Strukturen vorhanden sind, **ist die Betroffenheit gebäudebewohnender planungsrelevanter Vogelarten auszuschließen.**

Wald- und Altholzbewohnende Vogelarten - Nutzer wiederholt genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Grundsätzlich wurden nur wenige kleinere Baumhöhlen ohne Habitatfunktion ausgemacht. Wiederholt genutzte Niststätten (größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste) wurden nicht gesichtet und es sind solche Strukturen innerhalb einer 300-m-Zone um das Plangebiet herum auch nicht bekannt. Das Vorkommen einzelner Brut- und Niststätten zu einem anderen Zeitpunkt ist aber grundsätzlich immer möglich.

Für einige Arten wie dem im Messtischblatt genannten *Mäusebussard* (*Buteo buteo*) oder dem *Rotmilan* (*Milvus milvus*) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

Damit kann auf Populationsebene die Betroffenheit von planungsrelevanten Wald- und Altholzbewohnern, die Höhlen / sonstige wiederholt genutzte Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld des Planvorhabens nutzen, ausgeschlossen werden.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Bruthabitate gehölzbewohnender Vogelarten wie z.B. vom *Neuntöter* (*Lanius collurio*) konnten im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Einzelne Niststätten im Wirkraum am Rand des Plangebietes (Waldrand, Böschung K 30) sind zu einem anderen Zeitpunkt jedoch grundsätzlich nie ganz auszuschließen.

Damit kann auf Populationsebene die Betroffenheit von gehölz- und gebüschbewohnenden planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Säugetiere, Amphibien und Reptilien

Säugetierarten (insbesondere Fledermäuse), Amphibien und Reptilien sind laut LANUV im Untersuchungsraum nicht gelistet. Darüberhinaus ***kann ein Vorkommen der planungsrelevanten Tiergruppen der Säugetiere, Amphibien und Reptilien aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden.***

Geschützte Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet. Aufgrund der Biotopstrukturen und nach Auswertung der Daten ***kann ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.***

6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung des Bebauungsplans könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- anlage-/bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beseitigung von Vegetation (Rodung bzw. Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüsch sowie Beseitigung von offenen Pflanzenarealen), Aufasten von Bäumen;
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag);
- anlagebedingt: Trenneffekt / Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den angrenzenden Biotopflächen infolge der Verschiebung des Ortsrandes, der Anlage neuer Straßen- und Wegefläche sowie dem Bau von Zäunen / Mauern.

7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

7.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Eine Tötung von Vogelindividuen besonders infolge der Fällung / Aufastung von Bäumen sowie der Rodung bzw. dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch im Zuge der Baufeldfreimachung ist nie ganz auszuschließen.

Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (sog. Freistellung gem. § 44(5)2 BNatSchG).

Diese Freistellung vom Tötungsverbot begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu (s. Kap. 8.2).

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Verletzung und Tötung der relevanten Tierarten gemäß § 44(1)1 liegt nicht vor, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) nutzen. Dabei müsste die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d.h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im vorliegenden Fall sind entsprechende Auswirkungen nicht absehbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass unentdeckte Vogelindividuen und Nahrungsgäste aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitate ausweichen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Störung von Individuen gemäß § 44(1)2 liegt nicht vor, da sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn

- der Eingriff *unvermeidbar* ist

- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Bei den Begehungen im Januar 2020 wurden im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine genutzten Niststätten von Vogelarten oder größere Baumhöhlen gefunden. Einzelne Strukturen sind nie ganz auszuschließen.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44(1)3 liegt nicht vor, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, ***die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.***

8 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

8.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen)

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen. Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

8.1.1 Reduzierung von Gehölzrodungen auf das unbedingt notwendige Maß

Es wird empfohlen, soweit als möglich die Erhaltung von Bäumen und Gehölzbestand anzustreben. Dieses gilt allgemein für die tatsächlich überplanten Flächen aber auch direkt angrenzende Bereiche sowie für Flächen, die im Rahmen der weiteren Baufeldfreimachung für Baustelleneinrichtungen oder Material- und Erddepots vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Rodungsarbeiten sollten ohne längere Pausen und Zwischenlagerung von Baum- und Strauchschnitt erfolgen, da die betroffenen Tiere bei Beunruhigung zu Beginn der Arbeiten ausweichen können und danach keine Möglichkeiten zur Wiederbesiedlung der Rodungsabfälle – auch durch andere Tierarten wie z.B. Igel - gegeben sind.

8.1.2 Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird empfohlen, Nisthilfen z.B. für Sperlinge und Schwalben sowie Fledermauskästen bei der Planung von Gebäuden von vorneherein mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern (z.B. Fa. Schwegler) angeboten. Beratung bzw. Auskunft dazu kann z.B. der Rheinisch-Bergische Kreis (Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz) erteilen.

8.1.3 Vermeidung / Minderung von Lichtimmissionen

Im Hinblick auf den Insekten- und damit auch Vogelschutz sollten fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtenden Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Störungen durch Lichtimmissionen ergriffen werden. Die Zeit der Beleuchtung sollte die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft) vermieden werden.

Es sollten „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z.B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil) eingesetzt werden. Durch das angepasste Beleuchtungsregime soll ein An- bzw. Weglocken von Insekten aus unbeleuchteten bzw. unbeeinträchtigten Habitaten und deren Tötung sowie eine Vergrämung nachtaktiver Wirbeltiere (v.a. Eulen und bestimmte Fledermausarten) soweit wie möglich vermieden werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verkleinerung von Nahrungshabitaten sollten solche Maßnahmen ergriffen werden, um die verbleibenden Nahrungshabitat nicht zu entwerten.

8.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Bei Beachtung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht betroffen sind. Die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht ist somit gewährleistet.

8.2.1 Bauzeitenbeschränkung

Individuelle Verluste von Vögeln während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr.1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn ggf. erforderliche Beschneidungen oder Rodungen von Gehölzen und Gebüsch grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar (gemäß § 39(5)2 BNatSchG) durchgeführt wird.

8.2.2 Ökologische Baubegleitung

Sonstige Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (z.B. mit Abräumen von Wiese / höherer Krautvegetation) erfolgen vorsorglich zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken gleichfalls außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, soll über eine ökologische Baubegleitung überprüft werden, ob aktuell genutzten Vogelniststätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können. Die ökologische Baubegleitung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abzustimmen.

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans 109 „Auf der Brache“ aus artenschutzrechtlicher Sicht ist gewährleistet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) werden im Kapitel 8 allgemeine Artenschutzmaßnahmen empfohlen und es wird auf besondere Artenschutzmaßnahmen, u.a. zu geeigneten Bauzeiten, hingewiesen.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Da das Vorkommen bzw. die Betroffenheit planungsrelevanter Arten auch unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein. Es ist keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erforderlich.

In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A, s. Anlage, wird dieses Ergebnis dokumentiert.



Aufgestellt: Solingen, 17. März 2020

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln: Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (März 2020)
- 02 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- 03 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)
- 04 H+B Stadtplanung Beele und Haase PartG mbH:
- Städtebauliches Konzept M 1:1000 (Stand 02.03.2020)
- 05 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
- Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 49092 Kürten. . Datenabfrage URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste> [03.03.2020]
- LINFOS-Fundortkataster, Datenabfrage URL: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [03.03.2020]
- Sach- und Grafikdaten aus Datenabfragen URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> [März 2020]
- 06 MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 07 MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (s. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4 – 615.17.03.13.online.09
- 08 VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)
- 09 Rheinisch Bergischer Kreis:
- Landschaftsplan „Kürten“ Stand 06/2012: Geoportal, Datenabfrage URL: <https://rbk3.rbkdv.de/MapSolution/apps/app/client/applpl> [03.03.2020]
- mündliche Auskunft: Untere Naturschutzbehörde, Artenschutz (H. Knickmeier), 17.03.2020
- 10 Gemeinde Kürten:
- mündliche und schriftliche Auskunft: Stabsstelle Gemeindeentwicklungsplanung und Umwelt, . Januar bis März 2020
- Bebauungsplan 109 „Auf der Brache“ – Variante B, Stand 16.12.2019. Datenabfrage URL: https://www.kuernten.de/fileadmin/user_upload/AufDerBracheEntwurfsplanungB1.pdf [02.03.2020]
- Begründung zum Bebauungsplan 109 (Vorentwurf, Stand Februar 2020)
- Geltungsbereich des Bebauungsplans 109 (Stand 02.03.2020)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan 109 "Auf der Brache"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Erschließungsges. mbH Kürten Antragstellung (Datum): _____)*

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Zweck: Bebauungsplanverfahren zur Entwicklung von Wohnbaufläche in Kürten, 2,81 ha überwiegend Grünlandfläche, an der K 30 zwischen den Ortslagen Kürten und Busch

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Gem. den Ergebnissen der Ortsbesichtigung, der ausgewerteten Daten und nach Abgleich mit Lebensraum- und habitatstruktur kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Insbesondere sind erhebliche Auswirkungen auf Populationsebene nicht zu befürchten.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

)* Datum vom Antragsteller einzutragen